

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der am **Dienstag, dem 11. April 2023**, mit dem Beginn um 19.00 Uhr stattgefunden

SITZUNG DES GEMEINDERATES (1/2023)

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Ort: Rathaus Hermagor, Erdgeschoss – großer Stadtsaal

Anwesende:

Als Vorsitzender: LAbg. Bgm. DI ASTNER Leopold

Als Mitglieder:

1. Vizebgm. PERNUL Günter
2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard

StRⁱⁿ WIEDENIG Martina
StR BURGSTALLER Hannes
StR Mag. TILLIAN Karl
GR Dr. POTOČNIK Christian
GR LAbg. BURGSTALLER Luca, LL.B.
GR Ing. WALLNER Wolfgang
GR JANK Roland
GRⁱⁿ KILZER Veronika
GR PERNULL Markus, BSc.
GR Mag. POPATNIG Wilhelm
GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula
GR BACHMANN Günther
GR KANDOLF Christian
GR PHILIPPITSCH Bernd
GR STEINWENDER Christian
GRⁱⁿ WALDNER Bärbel
GRⁱⁿ BALL Christina
E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens (f. StR DI PIRKER Siegfried)
E-GR MÖDERNDORFER Marco (f. GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA)
E-GR BRANZ Tamara (f. GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke)
E-GRⁱⁿ WIEDENIG Kristina BEd. (f. GR WARMUTH Dominik)
E-GR Dr. SCHULLER Andreas (f. GR ALLMAIER Johannes)
E-GR KOTOUC Martin (f. GR BERGMANN Klaus)
E-GR DUTTER Gerfried (f. GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah)

Für das Stadtamt: AL RESCH Bernhard
FV PFAFFENBERGER Andrea
EDER Thomas, BSc. – Schriftführung

Entschuldigt: StR DI PIRKER Siegfried
GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA
GR WARMUTH Dominik
GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke
GR ALLMAIER Johannes
GR BERGMANN Klaus
GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah
E-GR RONACHER Siegfried
E-GR VIERTLER Roland
E-GR SCHOITSCH Martin
E-GR JANK Thomas
E-GR Ing. SCHALLER Siegfried
E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entschuldigung von GR-Mitgliedern wurde versucht, die jeweils nach der Gemeindevahlordnung in Betracht kommenden nächstgereihten Ersatzmitglieder zu erreichen bzw. einzuladen.

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER begrüßt alle Anwesenden zur ersten Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See im Jahr 2023. Anschließend verläßt der Vorsitzende die entschuldigten Mandatare und deren Stellvertreter, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung mit folgender Tagesordnung, gegen die kein Einwand erhoben wird:

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Bericht der Kontrollausschusssitzung vom 30.03.2023
3. Änderung der Eröffnungsbilanz
4. Jahresrechnung 2022
5. Erweiterung Bestattungsgebäude Hermagor; Vergabe Finanzierung
6. Satzung der Energiegemeinschaft Wulfenia eG
7. CLLD Projekt SIPA, Sichere Passstraße; Vergabe LED Monitore
8. Strandbäder; Vereinbarungen mit der KSG Karnische Sommer Incoming GmbH
9. Aufhebung Aufschließungsgebiet A 173; Grdst. 590/3, KG Görtschach
10. Aufhebung Aufschließungsgebiet A 64
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes
Pkt. 6a und 6b/2019, Grundstücke 2/16, 2/35, 2/36, 1163/3 und 1163/4, KG Egg
12. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut
 - a.) Grdst. 1928 und 1927, beide KG Rattendorf; Übernahme bzw. Abtretung
 - b.) Grdst. 1365, KG Vellach; Verkauf
 - c.) Grdst. 686/4, KG Hermagor; Grundankauf Teilfläche Grdst. 686/1
13. Nutzwasserentnahme aus dem Weiherbach; Vereinbarung
14. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:
Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden E-GR Gerfried DUTTER und GR Wolfgang WALLNER bestellt.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:
Bericht der Kontrollausschusssitzung vom 30.03.2023

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER ersucht den Obmann des Kontrollausschusses, GR Christian STEINWENDER, um seinen Bericht.

Bevor der Obmann mit seinem Bericht beginnt, begrüßt er den neuen Mitarbeiter der Finanzabteilung, Herrn Harald KUTTIG. Er wünscht ihm alles Gute, viel Engagement und Freude für seine neue, herausfordernde Arbeit.

BERICHT:

Obmann GR Christian STEINWENDER berichtet:

Bei der Kontrollausschusssitzung am 30. März 2023 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- TOP 4. Prüfung der Jahresrechnung 2022
- TOP 5. Belegprüfung
- TOP 6. Prüfung der Gemeindekasse

Zu TOP 4. der Kontrollausschusssitzung: Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Obmann hält fest, dass er in seinem Bericht nicht allzuviel über Zahlen berichten möchte, weil der Finanzreferent und Bürgermeister LAbg. Leopold ASTNER die Jahresrechnung 2022 später noch detaillierter vortragen wird.

Die Vermögensrechnung steigerte sich gegenüber 2021 um € 1.837.770,87. Im Bereich des langfristigen Vermögens erhöhten sich die Sachanlagen (u.a. Investitionen) um € 244.298,09 was eben hauptsächlich den aktuellen Teuerungen geschuldet war. Langfristige Forderungen (KPC Förderungen) erweiterten sich um € 559.970,30 größtenteils bedingt durch die Endabrechnung der Hochbehälter Pressegger See und Nassfeld (Wasserversorgung). Kurzfristige Forderungen (offene Rechnungen bis 31.12.2022) differierten um € 106.700,65 ebenso wie die liquiden Mittel um € 938.046,25. Zu letzterem Punkt kam man der Forderung des Landes nach, Rücklagen nicht mehr zu passivieren, sondern aufzulösen und auf Giro Konten zu führen.

Im Bereich der Passiva muss die Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden, nachdem die allgemeinen Rücklagen, wie vom Land gewünscht, eingebucht wurden. Die Haushaltsrücklagen bestehen nur mehr aus der Kanalrücklage, welche durch die Einhebung von Kanalanschlussbeiträgen gebildet werden. Dadurch kann auch der damit verbundene Gebührenhaushalt gelenkt werden. Beim Nettovermögen ergibt sich dadurch um € 906.520,77 mehr als im Jahr 2021. Langfristige Finanzschulden resultieren aus Darlehen für bspw. die Elektrifizierung der Gailtalbahn, das Amtshaus, für die Wege und die Wasserversorgung.

Die Erträge aus operativer Verwaltung überstiegen den Voranschlag um € 3.150.057,75. Dieser Posten beinhaltet u.a. die eigenen Abgaben (z.B. Kanalanschlussbeiträge), Erträge aus Leistungen (z.B. Kommunalsteuer) sowie Ertragsanteile.

Die Erträge aus Transfers setzen sich aus lfd. Transferzahlungen (Kindergartenstipendien, Verkehrsverbund) zusammen und differierten zum Voranschlag um € 895.606,28. Bei den Aufwendungen erhöhten sich vor allem der Sachaufwand (ohne Transfers). Dies wurde nach Rückfrage von GR Elke Beneke mit den allgemeinen Preissteigerungen im Bereich der Investitionen wie etwa Lebensmittel für die Kindergärten, Schülerbeförderungen, Aufwände für Krankenanstalten, Sammelzentrum, Bauhof usw. erklärt.

Die Darlehen aus Gebührenhaushalten behalten im Vergleich zu 2021 zirka das gleiche Niveau, während für den allgemeinen Haushalt mehr Darlehen abberufen wurden wegen der Elektrifizierung der Gailtalbahn sowie für ein Regionalfondsdarlehen zum Zwecke des Straßenbaus. An Rückzahlungen wurden € 398.356,46 geleistet. Darüber hinaus wurde die per 31.12.2021 bestehende Girokontoüberziehung über € 692.339,10 zur Gänze getilgt. Als Gesamtschuldenstand ergibt sich somit ein Betrag von € 8.688.259,88 per 31.12.2022. Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Darlehen (Gebührenhaushalt u. Allgemeiner Haushalt) beläuft sich auf € 1.254,44 (VJ € 1.199,68) je Einwohner.

Zum Vorjahresvergleich stiegen die Erträge um € 2.987.164,01 - hier sei die positive Entwicklung der Kommunalsteuer erwähnt, welche sich gegenüber 2021 um € 567.000,- erhöhte, ebenso die Ortstaxe um € 626.000,- sowie die Ertragsanteile um € 900.000,-. In Summe ergibt der Saldo ein erfreuliches Plus beim Nettoergebnis von € 801.465,20.

Das Nettoergebnis der WVA Hermagor beträgt € -312.854,15. Auf Rückfrage von GR Elke Beneke, ob eine Gebührenerhöhung zu erwarten sei, erwähnt FV Pfaffenberger, dass mit Fa. Quantum in Kürze ein Termin bevorsteht, bei welchem die Gebühren wieder evaluiert werden, um kostendeckend zu wirtschaften.

Die Abwasserbeseitigung wurde der Rücklage zugeführt und beträgt somit 0. Beim Müllhaushalt wurde ein Plus von € 59.706,63 erwirtschaftet.

In der Finanzierungsrechnung wurden die Investitionen hineingerechnet, wobei bei der WVA Hermagor ein Saldo von € -435.642,60 bleibt, während dessen bei der WVA Nassfeld vor allem einiges an Anschlussbeiträgen eingehoben werden konnte und dadurch natürlich auch wieder investiert werden kann. Auf Rückfrage von GR Steinwender, ob die Wasserversorgung am Nassfeld gesichert sei, betonte Bgm. Astner, dass man aktuell noch keine Infrastruktur,- und Ressourcenprobleme hätte, bei zukünftigen Bauten dahingehend aber darauf geschaut werden muss.

Einzig die WVA Hermagor beinhaltet ein Minus von € -69.475,23. Alle weiteren Haushaltsstellen befinden sich im Plus, wodurch sich die Möglichkeit weiterer Investitionen ergibt (Kindergärten, Strandbad).

Weiters wurde im Kontrollausschuss darüber diskutiert, dass es hinsichtlich der Formvorschriften und Darstellungen zur VRV, welche von der Gemeindeaufsichtsbehörde gegenüber der Stadtgemeinde eingefordert werden, Auffassungsunterschiede gibt. Auf diese Feststellungen wird der Bürgermeister ebenfalls später noch genauer eingehen. Der Obmann des Kontrollausschusses möchte zu diesem Punkt nur ergänzen, dass es bei der Jahresrechnung keine zahlenmäßigen Differenzen gibt und irgendwo falsch gerechnet wurde, sondern es der Gemeindeaufsichtsbehörde einzig und allein darum geht, welche Form der Jahresabschluss haben soll.

Der Obmann berichtet, dass innerhalb des Kontrollausschusses der einstimmige (8:0) Beschluss gefasst wurde, dass der Kontrollausschuss dem Gemeinderat berichten möge, dass aufgrund seiner Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 – bestehend auf Vermögensrechnung, Finanzierungsrechnung, Ergebnisrechnung, Anlagen zum Rechnungsabschluss sowie den textlichen Erläuterungen – inhaltlich keine Beanstandungen zu treffen waren. Hierzu sei jedoch hervorzuheben, dass es hinsichtlich der vom Land

geforderten Formvorschriften und Darstellungen zur VRV endlich zu einer Lösung kommt. Dazu bedarf es, die Gemeindeaufsicht und unsere Software Unternehmen Community aufeinander abzustimmen und zu einem Konsens zu bringen.

Zu TOP 5. der Kontrollausschusssitzung: Belegsprüfung

Es wurden die Belege vom Zeitraum 30. November 2022 bis 28. Feber 2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig durch die Mitglieder des Kontrollausschusses. Allfällige Anfragen werden durch die Mitarbeiter beantwortet. Protokoll über die Prüfung liegt der Niederschrift über die Kontrollausschusssitzung vom 30. März 2023 bei.

Zu TOP 6. der Kontrollausschusssitzung: Prüfung der Gemeindekasse

Die Gemeindekasse wurde von den GR Mag. Wilhelm POPATNIG und GR Roland JANK überprüft. Es ergaben sich folgende Bestände:

Gesamtsumme Sollbestand ohne Verrechnungskonten lt. Tagesabschluss vom 30.03.2023

€ 2.124.277,71

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Kontoauszüge der einzelnen Bankinstitute

RAIFFEISENBANK HERMAGOR	+ HABEN	354.169,97
KÄRNTNER SPARKASSE HERMAGOR	+ HABEN	1.437.703,87
AUSTRIAN ANADI BANK HERMAGOR	+ HABEN	194.126,36
BANK FÜR KÄRNTEN U.STEIERMARK	+ HABEN	109.713,21
RAIKA RATTENDORF	+ HABEN	5.140,24
DOLOMITENBANK	+ HABEN	8.661,71
Zwischensumme	+ HABEN	2.109.515,36
Sparbücher Sicherstell. Bebauungsverpfl.		9.249,00
Barkasse 1 (30.03.2023)		3.704,35
Barkasse 2 (30.03.2023)		1.195,00
Handverlag Nebenkassen		614,00
Bankomat		0,00
Gesamtsumme ISTBESTAND		€ 2.124.277,71

Der Bargeldbestand der Barkasse 1 betrug lt. Kassabuch vom 30.03.2023

€ 3.704,35.

Der Bargeldbestand in der Barkasse 1 und die Kontostände der Girokonten stimmen mit dem Tagesabschluss überein.

Unter Allfälliges wurde noch festgelegt, dass bei der nächsten Sitzung des Kontrollausschusses, die Ende Juni stattfinden soll, der Bauhof Hermagor, mit dem Schwerpunkt „Schneeräumung Winter 2022/23“ überprüft werden soll.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung: Änderung der Eröffnungsbilanz

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

In der Gebarungseinschau vom 30.03.2022 zum Rechnungsabschluss 2021 wurde zu dem Punkt b) Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven die folgende Stellungnahme abgegeben (auszugsweise):

Es ist geplant, im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022, die bei den noch verbliebenen Zahlungsmittelreserven (Allgemeine, Fischerei, Sozialfonds) die Rücklagen im Zuge einer Korrektur der Eröffnungsbilanz einzubuchen.

Aufgrund der vergangenen schlechten Wirtschaftsjahre wird die Allgemeine Rücklage ertragswirksam und die Zahlungsmittelreserve (ZMR) liquiditätswirksam aufgelöst. Der Haushalt „Fischerei“ wird aufgrund der geringen Bedeutung nicht mehr als Gebührenhaushalt geführt und die Rücklage sowie die ZMR aufgelöst.

Der Sozialfonds wird nicht als Gebührenhaushalt geführt. Da jedoch damit keine Investitionen getätigt werden, der Betrag der Rücklage gering ist, die Mittel über einen eigenen Fonds verwaltet werden und um Nebenaufzeichnungen zu vermeiden, wird die entsprechende Rücklage aufgelöst und in der voranschlagsunwirksamen Gebarung weitergeführt.

Rechtsgrundlage

Gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 können

„Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz ... bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen ...“ erfolgen. Diese Korrekturen und Änderungen „sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen“

Die Eröffnungsbilanz wurde im Jahr 2021 beschlossen und liegt daher noch innerhalb der fünfjährigen Änderungsfrist.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Die Rücklagen wurden mit dem Stand der Zahlungsmittelreserve zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 1.1.2020 eingebucht.

Position	PASSIVA	RA 2022
	935100 Freie RL- allgemeine Rücklage	284.485,00
	935200 Freie RL- Sozialfondsrücklage	3.357,66
	935300 Freie RL- Fischereirücklage	6.072,01
C.III.1.a	Allgemeine Haushaltsrücklagen	293.914,67

Ausweis in der Nettovermögensveränderungsrechnung

In der Nettovermögensveränderungsrechnung werden Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz dargestellt. Die Veränderung des Saldos der Eröffnungsbilanz entspricht den kumulierten Salden der Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz
Nettovermögen zum 31.12.2021	25.289.421,67
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)	-293.914,67
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2021	24.995.507,00

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Korrektur der Eröffnungsbilanz in Höhe von -293.914,67 und den Anpassungen der Kontensalden wie vorgetragen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:
Jahresrechnung 2022

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Rechnungsabschluss per 31.12.2022 nach VRV 2015:

Vermögensrechnung

Aktiva	RA	RA-VJ	Differenz
Immaterielles Vermögen	569.556,56	586.347,03	-16.790,47
Sachanlagen	56.009.390,58	55.765.092,49	244.298,09
Aktive Finanzinstrumente	28.121,76	30.840,48	-2.718,72
Beteiligungen	702.142,38	714.819,23	-12.676,85
Langfr. Forderungen	772.067,03	212.096,73	559.970,30
Langfristiges Vermögen	58.081.278,31	57.309.195,96	772.082,35
Kurzfristige Forderungen	1.425.704,88	1.319.004,23	106.700,65
Liquide Mittel	2.255.272,26	1.317.225,91	938.046,35
Aktive Rechnungsabgrenzung	288.706,23	267.764,71	20.941,52
Kurzfristiges Vermögen	3.969.683,37	2.903.994,85	1.065.688,52
Summe	62.050.961,68	60.213.190,81	1.837.770,87

GR LAbg. Luca BURGSTALLER verlässt kurz die Sitzung.

Vermögensrechnung

Passiva	RA	RA-VJ	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	24.995.507,00	25.289.421,67	-293.914,67
Kumuliertes Nettoergebnis	-1.744.396,46	-2.545.861,66	801.465,20
Haushaltsrücklagen	915.859,25	502.839,45	413.019,80
Neubewertungsrücklage	487,41	14.536,97	-14.049,56
Nettovermögen	24.167.457,20	23.260.936,43	906.520,77
Investitionszuschüsse	27.281.391,13	25.926.807,64	1.354.583,49
Langfr. Finanzschulden	8.688.259,88	8.262.216,34	426.043,54
Langfr. Verbindlichkeiten	40.165,30	42.500,00	-2.334,70
Langfr. Rückstellungen	478.571,69	371.702,21	106.869,48
Langfr. Fremdmittel	9.206.996,87	8.676.418,55	530.578,32
Kurzfr. Finanzschulden	0,00	692.339,10	-692.339,10
Kurzfr. Verbindlichkeiten	844.330,90	1.135.291,24	-290.960,34
Kurzfr. Rückstellungen	540.263,45	521.397,85	18.865,60
Passive Rechnungsabgrenzung	10.522,13	0,00	10.522,13
Kurzfr. Fremdmittel	1.395.116,48	2.349.028,19	-953.911,71
Summe	62.050.961,68	60.213.190,81	1.837.770,87

Schuldenstand und Haftungen

	Stand 01.01.	Zugängen	Tilgungen	Stand 31.12.
Darlehen Gebührenhaushalt	7.158.505,61	286.300,00	-279.074,04	7.165.731,57
Darlehen Allgem. Haushalt	1.103.710,73	538.100,00	-119.282,42	1.522.528,31
Girokontoüberziehung	692.339,10		-692.339,10	0,00
Gesamtschuldenstand	8.954.555,44	824.400,00	-1.090.695,56	8.688.259,88
Haftungen	19.385.005,50	144.820,00	-2.069.913,30	17.459.912,20
Innere Darlehen	86.000,00	0	-86.000,00	0,00

Die Schuldendienstquote (Verhältnis zwischen Tilgungen plus Zinszahlungen und Abgabenerträgen) beträgt 2,67 % (VJ 3,37 %); dh dieser Anteil der Abgabenerträge muss für Schuldentilgungen herangezogen werden.

Der Gesamtschuldenstand (nur Darlehen) der Gemeinde hat sich um 426.043,54 € erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Darlehen (Gebührenhaushalt u. Allgemeiner Haushalt) beläuft sich auf 1.254,44 € (VJ 1.199,68 €) je Einwohner.

Ergebnisrechnung – Voranschlagsvergleich

	RA	VA	Differenz
Erträge operative Verwaltung	20.124.857,75	16.974.800,00	3.150.057,75
Erträge aus Transfers	3.695.406,28	2.799.800,00	895.606,28
Finanzerträge	974,93	900,00	74,93
Summe Erträge	23.821.238,96	19.775.500,00	4.045.738,96
Personalaufwand	-4.913.672,23	-4.872.800,00	-40.872,23
Sachaufwand (ohne Transfers)	-8.214.192,46	-7.193.700,00	-1.020.492,46
Transferaufwand (lfd. Transf. u. Kapitaltransfers)	-9.690.429,81	-9.488.200,00	-202.229,81
Finanzaufwand	-82.374,13	-73.000,00	-9.374,13
Summe Aufwendungen	-22.900.668,63	-21.627.700,00	-1.272.968,63
Nettoergebnis	920.570,33	-1.852.200,00	2.772.770,33
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	652.865,28	0,00	652.865,28
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-771.970,41	0,00	-771.970,41
Summe Haushaltsrücklagen	-119.105,13	0,00	-119.105,13
Nettoergebnis n. Zuw. u. Ent. v. HH-RL	801.465,20	-1.852.200,00	2.653.665,20

Ergebnisrechnung – Vorjahresvergleich

	RA	Vorjahr	Differenz
Erträge operative Verwaltung	20.124.857,75	16.868.350,37	3.256.507,38
Erträge aus Transfers	3.695.406,28	3.965.350,84	-269.944,56
Finanzerträge	974,93	373,74	601,19
Summe Erträge	23.821.238,96	20.834.074,95	2.987.164,01
Personalaufwand	-4.913.672,23	-4.569.606,39	-344.065,84
Sachaufwand (ohne Transfers)	-8.214.192,46	-7.862.935,12	-351.257,34
Transferaufwand (lfd. Transf. u. Kapitaltransfers)	-9.690.429,81	-8.932.456,07	-757.973,74
Finanzaufwand	-82.374,13	-61.997,74	-20.376,39
Summe Aufwendungen	-22.900.668,63	-21.426.995,32	-1.473.673,31
Nettoergebnis	920.570,33	-592.920,37	1.513.490,70
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	652.865,28	158.542,59	494.322,69
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-771.970,41	-99,11	-771.871,30
Summe Haushaltsrücklagen	-119.105,13	158.443,48	-277.548,61
Nettoergebnis n. Zuw. u. Ent. v. HH-RL	801.465,20	-434.476,89	1.235.942,09

Mehreinnahmen Vergleich

	FR	VA	Differenz
Ertragsanteile	8.215.501,07	7.296.900,00	918.601,07
Kommunalsteuer	2.514.105,30	2.000.000,00	514.105,30
Ortstaxe	1.136.990,40	1.040.000,00	96.990,40
Grundsteuer B	938.619,35	886.600,00	52.019,35
Summe	12.805.216,12	11.223.500,00	1.581.716,12
	FR	Vorjahr	Differenz
Ertragsanteile	8.215.501,07	7.295.042,56	920.458,51
Kommunalsteuer	2.514.105,30	1.946.113,55	567.991,75
Ortstaxe	1.136.990,40	510.627,80	626.362,60
Grundsteuer B	938.619,35	961.948,01	-23.328,66
Summe	12.805.216,12	10.713.731,92	2.091.484,20

Finanzierungsrechnung – Voranschlagsvergleich

	RA	VA	Differenz
Einzahlungen operative Gebarung	22.745.923,10	18.462.800,00	4.283.123,10
Auszahlungen operative Gebarung	-20.633.406,76	-18.988.900,00	-1.644.506,76
Saldo operative Gebarung	2.112.516,34	-526.100,00	2.638.616,34
Einzahlung investive Gebarung	1.600.928,65	683.000,00	917.928,65
Auszahlung investive Gebarung	-2.633.006,54	-3.266.400,00	633.393,46
Saldo investive Gebarung	-1.032.077,89	-2.583.400,00	1.551.322,11
Nettofinanzierungssaldo	1.080.438,45	-3.109.500,00	4.189.938,45
Einzahlung a. d. Finanzierungstätigkeit	824.400,00	2.038.100,00	-1.213.700,00
Auszahlung a. d. Finanzierungstätigkeit	-398.356,46	-393.400,00	-4.956,46
Saldo a. d. Finanzierungstätigkeit	426.043,54	1.644.700,00	-1.218.656,46
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	1.506.481,99	-1.464.800,00	2.971.281,99
Geldfluss aus nicht VA-wirksamer Gebarung	123.903,46		
Veränderung an Liquiden Mitteln	1.630.385,45		

Liquiditätsveränderung

	2022	2021	Veränderung
Girokonten und Bargelder	1.838.398,18	90.464,18	1.747.934,00
Überzogene Girokonten	0,00	-692.339,10	692.339,10
Summe liquide Mittel	1.838.398,18	-601.874,92	2.440.273,10
Freie Zahlungsmittelreserven	0,00	651.379,69	-651.379,69
Gebundene Zahlungsmittelreserven	416.874,08	575.382,04	-158.507,96
Summe Zahlungsmittelreserven	416.874,08	1.226.761,73	-809.887,65
Liquide Mittel gesamt	2.255.272,26	624.886,81	1.630.385,45

Gebührenhaushalte – Finanzierungsrechnung

	WVA HE	WVA Schlan.	WVA Nassfeld	Abwasser	Müll
EZ operativ	669.919,74	66.442,82	146.402,09	1.980.412,26	905.543,97
AZ operativ	-739.394,97	-28.794,64	-87.176,58	-1.721.810,50	-838.742,74
Saldo operativ	-69.475,23	37.648,18	59.225,51	258.601,76	66.801,23
EZ investiv	122.226,22	44.062,93	439.151,61	0,00	0,00
AZ investiv	-615.006,88	-3.769,92	-30.985,00	0,00	-14.187,00
Saldo investiv	-492.780,66	40.293,01	408.166,61	0,00	-14.187,00
Nettofin.saldo	-562.255,89	77.941,19	467.392,12	258.601,76	52.614,23
EZ Finanzierung	286.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AZ Finanzierung	-159.686,71	0,00	-110.015,87	0,00	0,00
Saldo Finanzierung	126.613,29	0,00	-110.015,87	0,00	0,00
Geldfluss	-435.642,60	77.941,19	357.376,25	258.601,76	52.614,23

Freie Finanzspitze (FR)

Haushaltsstelle	2022	2021	2020
820000 Wirtschaftshof	126.440,43	95.630,86	129.871,65
850000 WVA Hermagor	-69.475,23	-47.804,76	-150.429,21
850100 WVA Schlanitzer Alm	37.648,18	34.159,59	37.333,65
850110 WVA Nassfeld	59.225,51	-44.875,23	-44.324,35
851000 Abwasserbeseitigung	258.601,76	-31.448,64	-367.525,57
852000 Müllbeseitigung	67.333,70	-86.132,18	-42.990,73
Nicht-Gebührenhaushalt	1.234.385,53	-260.511,09	45.510,64
Gesamthaushalt	1.714.159,88	-340.981,45	-392.553,92

Investive Einzelvorhaben – laufend

	Fi-Plan	Saldo VJ	Einnahmen	Ausgaben	Saldo RA
San. Gde-Str. Teil 3	1.681.200,00	16.596,00	608.839,00	-492.671,00	132.764,00
Neubau FF-Haus Egg	215.300,00	-11.690,00	27.300,00	-41.225,00	-25.615,00
Elektrifizierung Gailtalbahn	1.430.000,00	-9.259,00	617.152,00	-186.323,00	421.570,00
WVA BA 16	2.100.000,00	-339.304,00	0,00	0,00	-339.304,00
San./Erw. WVA Teil 2	6.600.000,00	258.284,00	286.300,00	-645.992,00	-101.408,00
San. Gde-Str. Teil 4	272.000,00	-8.598,00	15.224,00	-33.959,00	-27.333,00
Umrüstung LED	100.000,00	-6.161,00	900,00	-15.037,00	-20.298,00
Erw. KITA Pressegger See	890.000,00	235.000,00	375.000,00	-877.675,00	-267.675,00
KLF Radnig	164.000,00	0,00	92.300,00	-85.343,00	6.957,00

Feststellungen zur Jahresrechnung 2022 durch das Amt der Kärntner Landesregierung – Überprüfung am 20.03.2023

Zum seitens Ihrer Stadtgemeinde am 20.03.2023 der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ übermittelten bzw. vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses (RA) 2022, darf nachfolgend das Ergebnis der stichprobenartigen Begutachtung in Form von aufsichtsbehördlichen Feststellungen mitgeteilt werden:

Rechtslage

Der Gemeinderat hat gemäß § 54 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG bis spätestens 30. April jeden Finanzjahres den RA des Vorjahres zu beschließen. Der Kontrollausschuss hat gemäß § 92 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO einen Bericht zum RA zu erstatten. § 54 K-GHG sieht des Weiteren Kundmachungs- und Veröffentlichungsvorschriften für den RA vor und die Verpflichtung, diesen einschließlich der textlichen Erläuterungen der Landesregierung (elektronisch) zu übermitteln.

Form und Gliederung des RA regelt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, deren Bestimmungen bei der RA-Erstellung von den Gemeinden einzuhalten sind.

Feststellungen nach Begutachtungsbereichen

Vorweg ist festzuhalten, dass die aufsichtsbehördliche Begutachtung des RA-Entwurfes 2022 durch die zuständige Revisionsbedienstete aufgrund der übermittelten bzw. vorgelegten Unterlagen in stichprobenartiger Form erfolgt ist.

a) Operative Gebarung

Es konnte unter Zugrundelegung des kärntenweit einheitlichen RA-Begutachtungsformulars 2022 der Abteilung 3 in Abstimmung mit der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde ein hoheitliches Haushaltsergebnis für den Saldo 1 der Finanzierungsrechnung – Geldfluss der operativen Gebarung (gemäß Anlage 1b der VRV 2015) in der Höhe von € 1.040.290,93 (bereinigt um die kostendeckend zu führenden Betriebe und bestimmte weitere Faktoren) festgestellt werden.

Das kumulierte Nettoergebnis der Stadtgemeinde (inkl. des Soll-Ergebnisses des RA 2019 sowie des Nettoergebnisses Saldo 00 der Ergebnisrechnung 2022 gemäß Anlage 1a VRV 2015) für die operative Tätigkeit und bereinigt um die kostendeckend zu führenden Betriebe beläuft sich auf € -329.636,08.

b) Investive Gebarung

Der begutachtete RA-Entwurf 2022 weist einen positiven Saldo 5 der Finanzierungsrechnung (gemäß Anlage 1b der VRV 2015) in der Höhe von € 1.073.163,26 (bereinigt um die kostendeckend zu führenden Betriebe).

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit (gemäß § 18 K-GHG) sowie in der Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben (gemäß § 20 K-GHG) ausgewiesenen Investitionen in Projekte konnten im Jahr 2022 entsprechend bedeckt bzw. ausfinanziert werden.

c) Kostendeckend zu führende Betriebe

Ihre Stadtgemeinde ist der aufsichtsbehördlich vorgegebenen Darstellung des kumulierten Nettoergebnisses je kostendeckend zu führenden Betrieb (mit marktbestimmter Tätigkeit) bzw. für die operative (hoheitliche) Gebarung über die einzelnen kärntenspezifischen Kapitalausgleichskonten lediglich ab dem Jahr 2020 entsprechend nachgekommen. Festgehalten wird, dass die Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 bis dato noch immer im Saldo der Eröffnungsbilanz aufscheinen.

d) Nachweise und Beilagen

Über die verpflichtenden Nachweise und Beilagen zum RA gemäß den Anlagen zur VRV 2015 hinaus, sieht § 55 K-GHG (insbesondere in Abs. 2) eine Reihe weiterer verpflichtender RA-Bestandteile vor.

Die Listen zu Forderungen und Verbindlichkeiten als verpflichtende RA-Nachweise gemäß K-GHG weichen (insbesondere für die Nicht voranschlagswirksame Gebarung) erheblich von den jeweiligen Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung 2022 ab, so dass weder von der Gemeinde noch von der Gemeindeaufsichtsbehörde der Stand an Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresende 2022 nachvollzogen werden kann.

Der Gemeindeaufsichtsbehörde konnte im Zuge der Begutachtung des RA-Entwurfes 2022 weder ein Kassenbuch gemäß den Kriterien nach § 40 K-GHG noch ein Buchungsjournal gemäß den Kriterien nach § 49 K-GHG vorgelegt werden.

Zu den vorherigen aufsichtsbehördlichen Feststellungen ist anzumerken, dass es bei diesen IT-mäßig generierten Auswertungen in der Software „GeOrg“ für alle Gemeindegkunden der Firma „Comm-Unity“ nach wie vor Probleme gibt.

Zusammenfassend wird seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde zum wiederholten Male festgehalten, dass es im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegt, dass die geltenden Haushaltvorschriften eingehalten werden. Daher haben die Gemeinden die entsprechende IT-mäßige Umsetzung der verpflichtenden RA-Bestandteile bei den von ihnen beauftragten Software-Unternehmen einzufordern. Diesbezüglich muss auf § 57 K-GHG und die Anforderungskriterien für eine automationsunterstützte Haushaltsführung hingewiesen werden.

e) Sonstige Feststellungen

Kumuliertes Nettoergebnis:

Die Stadtgemeinde ist der mehrfach kommunizierten aufsichtsbehördlichen Vorgabe der transparenten Darstellung der einzelnen Teil-Haushalte (operativer Haushalt und kostendeckend zu führende Betriebe) aufgeteilt auf die jeweiligen kärntenspezifischen Kapitalausgleichskonten (931...) in der Vermögensrechnung gemäß Anlage 1c VRV 2015 seit

der Eröffnungsbilanz (EB) zum Stichtag 1.1.2020 bis zum RA 2022 weiter nicht zur Gänze nachgekommen.

Im vorgelegten RA-Entwurf 2022 weist die Stadtgemeinde ein gesamtes kumuliertes Nettoergebnis von € -1.745.342,02 aus. Für die kommunalpolitischen Entscheidungsgremien wie den Gemeinderat als oberstes Gemeindeorgan ist die Zusammensetzung dieses Ergebnisses nicht ersichtlich. Es bedarf umfangreicher händischer Nebenaufzeichnungen zur Darstellung der tatsächlichen Finanzlage der Stadtgemeinde (inkl. der aus dem RA 2019 übergeleiteten Werte in die EB gemäß VRV 2015):

Berechnungstabelle kumuliertes Rechnungsergebnis RA2022:			
GHH - Bereiche:	kumuliertes Erg. RA2021	RA2022 lfd. Erg. (SA00)	kumuliertes Ergebnis 2022
WI-Hof	-€ 22.248,33	-€ 11.692,78	-€ 33.941,11
WVA Hermagor	-€ 198.232,65	-€ 312.854,15	-€ 511.086,80
WVA Schlanitzer Alm	€ 181.258,15	€ 39.366,75	€ 220.624,90
Abwasserbeseitigung	-€ 640,85	€ 0,00	-€ 640,85
WVA Sonnenalpe Nassfeld	€ 232.481,47	-€ 27.864,85	€ 204.616,62
Müll	-€ 258.330,09	€ 59.706,63	-€ 198.623,46
Wohnhäuser gesamt	€ 76.071,38	-€ 31.503,16	€ 44.568,22
Fischerei	€ 8.531,91	€ 5.500,64	€ 14.032,55
Zwischensumme GHs:	€ 18.890,99	-€ 279.340,92	-€ 260.449,93
operative Tätigkeit:	-€ 1.409.496,64	€ 1.080.806,12	-€ 329.636,08
Gesamt:	-€ 1.390.605,65	€ 801.465,20	-€ 590.086,01

Unter Berücksichtigung der angeführten aufsichtsbehördlichen (Buchungs-)Vorgaben kann die wahrheitsgetreue Darstellung der Finanzlage aller Teil-Haushalte der Stadtgemeinde direkt aus der über die Kommunalsoftware generierte Vermögensrechnung abgelesen werden. So beläuft sich das kumulierte Nettoergebnis eigentlich auf € -590.086,01 und wäre ersichtlich, dass das kumulierte Nettoergebnis der operativen Tätigkeit zum 31.12.2022 davon (abzüglich der kostendeckend zu führenden Betriebe) € -329.636,08 ausmacht.

Aufforderung:

Seitens der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ ergeht die Aufforderung an Ihre Stadtgemeinde das hiermit mitgeteilte Begutachtungsergebnis und die Feststellungen der Aufsichtsbehörde entsprechend bei der Erstellung und Beschlussfassung des RA 2022 im Gemeinderat zu berücksichtigen.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge gem. § 54 K-GHG den Rechnungsabschluss 2022 zum Stichtag 31.12.2022 bestehend aus Vermögensrechnung, Finanzierungsrechnung, Ergebnisrechnung, Anlagen zum Rechnungsabschluss sowie den textlichen Erläuterungen, wie vorgetragen, beschließen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:
Erweiterung Bestattungsgebäude Hermagor; Vergabe Finanzierung

BERICHT:

Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB berichtet:

Die Finanzierung der Erweiterung des Bestattungsgebäudes soll über eine Kreditfinanzierung in Höhe von € 190.000,00 erfolgen.

Aus diesem Grund wurden folgende Angebote eingeholt:

	BKS Bank AG, 9620 Hermagor	Raiffeisenbank Hermagor, 9620 Hermagor	Kärntner Sparkasse AG, 9620 Hermagor
Betrag	€ 190.000,00	€ 190.000,00	€ 190.000,00
Laufzeit	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
Zinssatz	<p><u>Variante 1:</u> 10 Jahre Fixzins (10J ICE Swap-Rate) <u>und</u> 10 Jahre 6-Monats- EURIBOR + 0,40 % Marge</p> <p><u>Derzeit:</u> ICE Swap Rate 2,822 % + 0,4% Marge = 3,222 %</p> <p><u>Variante 2:</u> 20 Jahre 6-Monats- EURIBOR + 0,40 % Marge</p>	<p>3,083 % (3-Monats- EURIBOR + 0,39 % Marge) Mit vierteljähriger Anpassung ab 01.04.2023</p>	<p>4,385 % (6-Monats-EURIBOR + 1,25 % Marge)</p>

ANTRAG:

Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARLTIEB stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Vorschlag zur Vergabe des Kredites im Zuge der Erweiterung des Bestattungsgebäudes in Hermagor an die BKS Bank AG, Filiale in 9620 Hermagor, Variante 1 des Angebotes, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:
Satzung der Energiegemeinschaft Wulfenia eG

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Erzeugung alternativer Energie ist aktuell ein sehr großes Thema. Im Zuge des Klimawandels versucht man von fossilen Energieträgern wegzukommen und man begibt sich auf die Suche nach alternativen Energiequellen.

Auf Bundesebene wurden in diesem Bereich verschiedene Gesetze beschlossen. So wie z.B. das „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG“, welches u.a. die Gründung von Energiegemeinschaften beinhaltet, in denen man Produzenten und Verbraucher in einer Gemeinschaft zusammenfassen kann, um die regionale und lokale Produktion von alternativer Energie zu forcieren.

Ziele der EEG Hermagor



Ziele der EEG Hermagor



NASSFELD-PRESSEGGER SEE | LESACHTAL | WEISSENSÉE

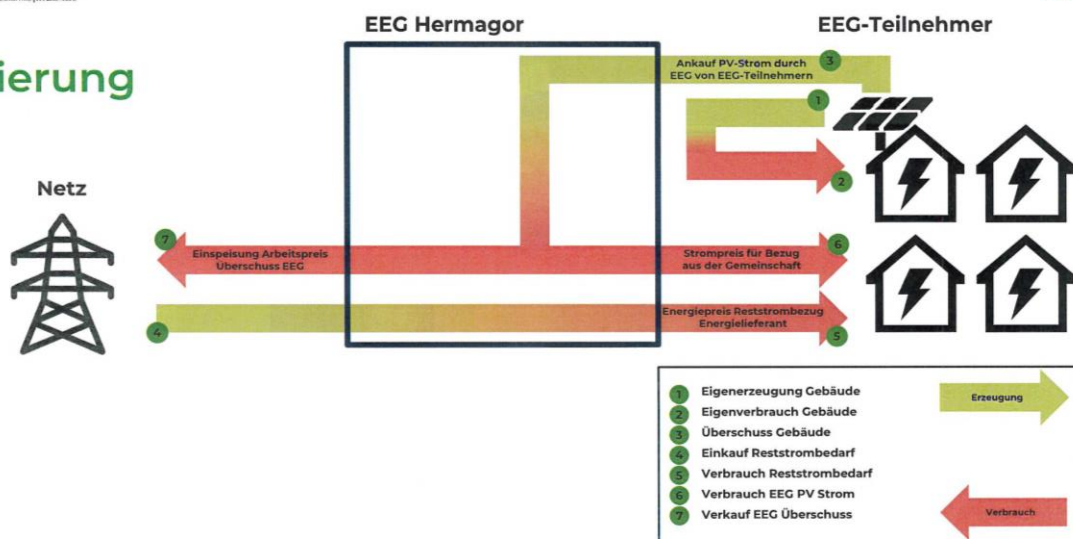
Ein Projekt des Gemeindeverbandes Karnische Region



Tarifierung der EEG Hermagor



Tarifierung



NASSFELD-PRESSEGGER SEE | LESACHTAL | WEISSENSÉE

Ein Projekt des Gemeindeverbandes Karnische Region



Die Firma der Genossenschaft lautet

„Energiegemeinschaft Wulfenia eGen“

mit Sitz in 9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung aller Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der zuständige Revisionsverband ist die Raiffeisenlandesbank Kärnten reg. Gen.m.b.H.

Die Mitglieder werden in drei Kurien eingeteilt, wobei die Zuteilung durch den Vorstand im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufnahme erfolgt.

Kurie 1 sind die Gründungsmitglieder:

- Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
- Autohaus Patterer GmbH & Co.
- Franz Wiedenig GmbH & Co KG
- REG-Bioenergie GmbH
- Elektro Schuller GmbH
- Steinwender KG
- Abwasserband Karnische Region

Kurie 2 wären Unternehmerische-Energiemitglieder und Kurie 3 wären Private-Energiemitglieder.

Geschäftsanteile:

Das Geschäftsanteilsnominale beträgt EUR 100,--.

Organe:

- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, und die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, ggf. der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung. Von Seiten der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See soll der Bürgermeister und der Amtsleiter als Vorstandsmitglieder entsendet werden, von Seiten der Wirtschaft Herr Franz Wiedenig. In der Anfangsphase verzichten die Gründungsmitglieder auf die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der vorliegenden Satzung – **Beilage A** – zur Gründung der „Energiegemeinschaft Wulfenia eGen“ in vorliegender Form die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:
CLLD Projekt SIPA, Sichere Passstraße; Vergabe LED Monitore

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

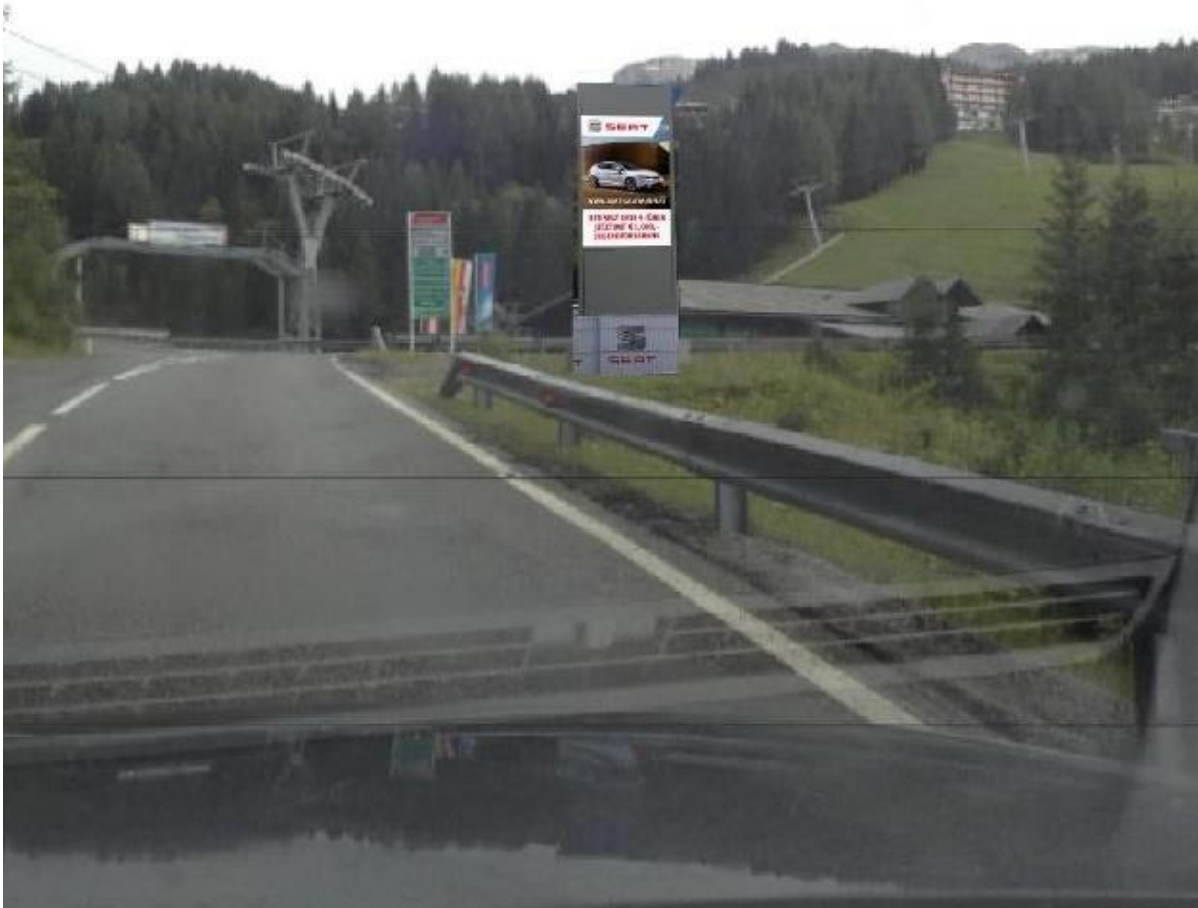
Die Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See in Kooperation mit der Gemeinde Pontebba (IT) beabsichtigt im Rahmen des CLLD Projekts SIPA (Sichere Passstraße) die Errichtung von LED-Walls zur Verbesserung der Kommunikation mit den Straßenbenützern entlang der B90. Dieses Vorhaben wird auch mit der Behördenleitung des Bezirkes Hermagor sowie der Comune di Pontebba abgestimmt.

Das Konzept sieht zwei neue LED-Walls im Bereich der B90 vor. Die erste soll im Bereich Straßen KM 2,05 auf Grundstück der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG errichtet werden. Die zweite LED-WALL ist auf öffentlichem Gut (KG 75017 – Nr.: 2295/1 – Land Kärnten Landesstraßenverwaltung - B90 Straßen KM 10,9) geplant.

Die notwendigen Genehmigungen werden parallel eingeholt.

GR Markus PERNULL und E-GR Klemens FHEODOROFF verlassen kurz die Sitzung.





Im Zuge des Projekts wurde eine Ausschreibung im Sinne des §47 BVerG im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Vergabeportal ANKÖ durchgeführt. (Das Vergabeverfahren wurde aufgrund des geschätzten Auftragswert von € 120.000,00 netto gewählt.)

Die Ausschreibung erfolgte mit Zustimmung der Gemeinde Pontebba sowohl für die LED-Walls in Österreich als auch für Italien. Wobei die Installation als auch die Verrechnung jeder Gemeinde extra obliegt.

Aufgrund der Ausschreibung haben folgende Firmen fristgerecht ein Angebot gelegt:

Vergabepreise

feratel media technologies AG

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. LED Wall (Standort Tröpolach): | € 42.010,00 netto (€ 50.412,00 brutto) |
| 2. LED Wall (Standort Nassfeld): | € 35.825,00 netto (€ 42.990,00 brutto) |
| 3. LED Wall (Standort Pontebba): | € 42.010,00 netto (€ 50.412,00 brutto) |

Digilight

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. LED Wall (Standort Tröpolach): | € 46.164,40 netto (€ 55.397,28 brutto) |
| 2. LED Wall (Standort Nassfeld): | € 44.828,55 netto (€ 53.794,26 brutto) |
| 3. LED Wall (Standort Pontebba): | € 46.161,10 netto (€ 55.393,32 brutto) |

Peakmedia Lanner Medien GmbH

1. LED Wall (Standort Tröpolach): € 45.019,39 netto (€ 54.023,27 brutto)
2. LED Wall (Standort Nassfeld): € 41.384,39 netto (€ 49.625,27 brutto)
3. LED Wall (Standort Pontebba): € 46.019,39 netto (€ 55.023,27 brutto)

Bayer

1. LED Wall (Standort Tröpolach): € 40.922,00 netto (€ 49.106,40 brutto)
2. LED Wall (Standort Nassfeld): € 38.105,00 netto (€ 45.726,00 brutto)
3. LED Wall (Standort Pontebba): € 40.922,00 netto (€ 49.106,40 brutto)

Das Unternehmen

feratel media technologies AG, Laubichl 60, 5452 Pfarrwerfen

geht somit als Bestbieter hervor, da

1. die fachlichen Voraussetzungen bezüglich grenzüberschreitender Projekte am besten gegeben sind
2. die Referenzliste der bereits umgesetzten Projekte überzeugt hat
3. der Preis am günstigsten ist

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Auftrag zum Ankauf von 2 LED-WALLs (Standorte Tröpolach & Nassfeld) an die Fa. feratel media technologies AG, 5452 Pfarrwerfen, mit der Auftragssumme von brutto € 93.402,00, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Strandbäder; Vereinbarungen mit der KSG Karnische Sommer Incoming GmbH

BERICHT:

Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB berichtet:

Der Kooperationsvertrag mit der KSG Karnische Sommer Incoming GmbH endete mit der Sommersaison 2022. Die KSG ist nun für eine weitere Kooperation an die Bäderverwaltung herangetreten.

GR Christian STEINWENDER verlässt kurz die Sitzung.

In den letzten Jahren etablierte sich das Bad als Fixbestandteil des Sommerangebotes auch für die Mitgliedsbetriebe der KSG. So konnten in der Sommersaison insgesamt rund 31.000 Zutritte im Strandbad registriert werden.

Das Ansinnen ist es auch weiterhin Partner des erfolgreichen Tourismusproduktes „+CARD holiday“ zu sein.

Die Kooperationsvereinbarung soll für den Zeitraum 2023 bis 2025 abgeschlossen werden.

Folgende Pauschalvergütung sieht die Vereinbarung, welche dieser Niederschrift als **- Beilage B** - beiliegt, vor:

Die Stadtgemeinde Hermagor erhält eine Pauschalsumme von 9% von den Einnahmen der +CARD holiday, jedoch maximal: € 70.000,00 netto / Jahr.

Ein Marketingbeitrag von den Strandbädern an die KSG von € 3.000, - netto /Jahr soll für die Bewerbung des Strandbades aufgebracht werden (Im Sommer 2022 wurden € 63.900,00 ausbezahlt).

Es steht der Stadtgemeinde frei, andere Bäder aus dem Gemeindegebiet "Hermagor-Pressegger See" in einen sogenannten "Bäderpool" aufzunehmen und mit diesen eine "Sub-Vereinbarung" abzuschließen.

Diese Bäder können unter folgenden Kriterien mit aufgenommen werden:

- Jeder Partner muss die Zutritte elektronisch registrieren.
- Die Abrechnung erfolgt aliquot nach den Zutritten.

ANTRAG:

Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der beiliegenden Kooperationsvereinbarung „+Card holiday“ 2023 bis 2025 mit der KSG Karnische Sommer Incoming GmbH die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Vizebgm. Günter PERNUL und GRⁱⁿ Christina BALL verlassen die Sitzung.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Aufhebung Aufschließungsgebiet A 173; Grdst. 590/3, KG Görtschach

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit 8. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, unter anderem das Grundstück 590/3, KG Görtschach als Teil des Aufschließungsgebietes A 173 verordnet. Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.4.2003, Zl. 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.4.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. 59/2021.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b) sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,

- c) die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

Treffen diese Voraussetzungen zu, hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet, ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde, aufzuheben.

Das Gesamtflächenausmaß der aufzuhebenden Fläche laut Kundmachung beträgt ca. 1.860 m². Bis zur Sitzung des Gemeinderates wurde von den Grundeigentümern, Frau Elisabeth Todor-Kostic sowie Herrn Dietmar Inthal eine schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber dem Bürgermeister zur widmungsgemäßen Verwendung abgegeben.

VERFAHREN:

Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nach § 41 des zitierten Gesetzes durchzuführen. In Abstimmung der zitierten gesetzlichen Bestimmung ist die Anregung auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit 13.01.2023 – 10.02.2023, Zahl: 610/01/2023/He/Ja-Gu kundgemacht worden. In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung, schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See einzubringen. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass während der Amtsstunden in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann.

Im Rahmen der Kundmachung sind positive Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, der Austrian Power Grid AG, der Bezirksforstinspektion Hermagor, der Straßenmeisterei Hermagor, der WLV, der Technischen Bauabteilung, Ing. Wilscher und der Adria Wien Pipeline eingelangt.

Seitens der **Abteilung 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Hermagor** wurde mit Stellungnahme vom 18.01.2023 mitgeteilt:

1. Infolge der Kompetenzordnung ist die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung maßgebend.
2. Die bestehende Verrohrung muss auch nach einer allfälligen Bebauung des Grundstückes frei zugänglich sein. Aus wasserbautechnischer Sicht ist ein beidseitig zu berücksichtigender Grundstreifen im Ausmaß von jeweils mind. 3 m freizuhalten bzw. kann einer Freigabe der Aufschließung entlang der Rohrkanaltrasse nicht zugestimmt werden.
3. Durch eine gänzliche Verbauung (inkl. einer möglichen Einfriedung) würde eine weitere Konzentration des Oberflächenabflusses Richtung Westen stattfinden. Um negative Auswirkungen als Folge der Bebauung der Parzelle 590/3 auf Dritte zu vermeiden bzw. zumindest zu minimieren, muss entlang der westlichen Grundgrenze auf dem Grundstück 590/3 ein 4 m breiter Grundstreifen frei von jeglicher Bebauung bleiben. Auch dürfen auf diesem Streifen keine Geländeänderungen vorgenommen werden um somit für den ungehinderten Oberflächenabfluss zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft, Herrn Ing. Koller Kontakt aufgenommen und teilte er mit, dass er sich die Situation nochmals vor Ort anschauen wird und danach eine neuerliche Stellungnahme erfolgt.

Diese Stellungnahme vom Amt für Wasserwirtschaft ist zwischenzeitlich (07.03.2023) eingelangt und wird darin festgehalten:

„Die WW Hermagor hat – beziehentlich auf die gemeinsame fernmündliche Aussprache – am heutigen Tag eine neuerliche Überprüfung des Sachverhaltes vor Ort durchgeführt. Die Verrohrung des Zuchenbaches verläuft augenscheinlich auf den Parzellen Nr. 544/3 sowie 544/10, beide KG Görtschach, in Nord-Süd-Richtung. Damit wird die Parzelle Nr. 590/3 von der Wasserbauanlage (Betonrohrkanal DN 500) nicht unmittelbar berührt.

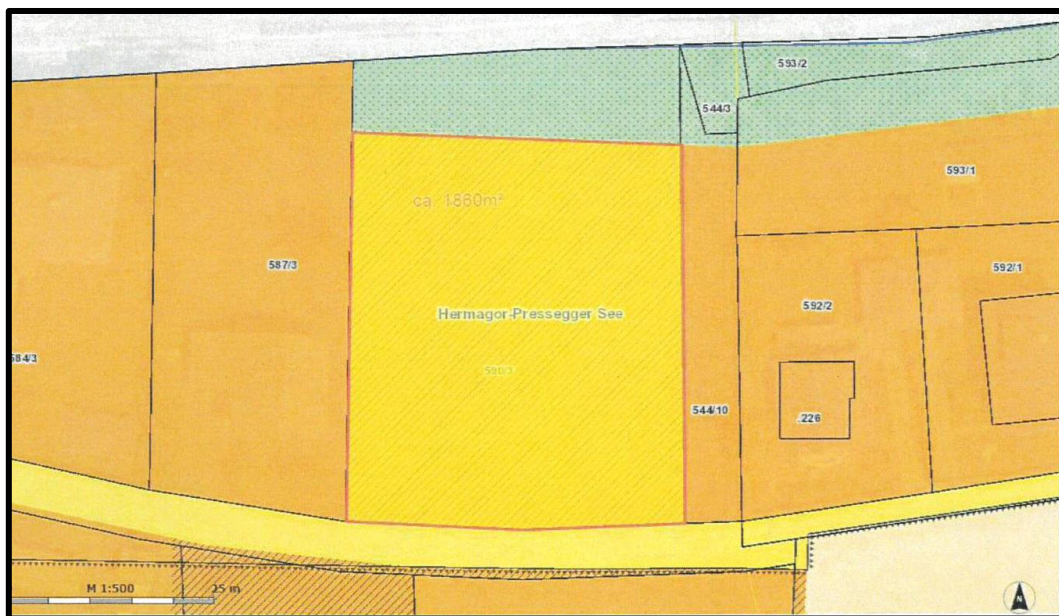
Aus wasserbautechnischer Sicht wird festgehalten, dass die h.a. Stellungnahme vom 18.01.2023 hinsichtlich der Darstellung des Bestandes – abgesehen vom Trassenverlauf – aufrecht bleibt. Dies gilt insbesondere für die Punkte 1 (Kompetenz WLV-Stellungnahme) sowie Nr. 3 (Oberflächenwasserabfluss).

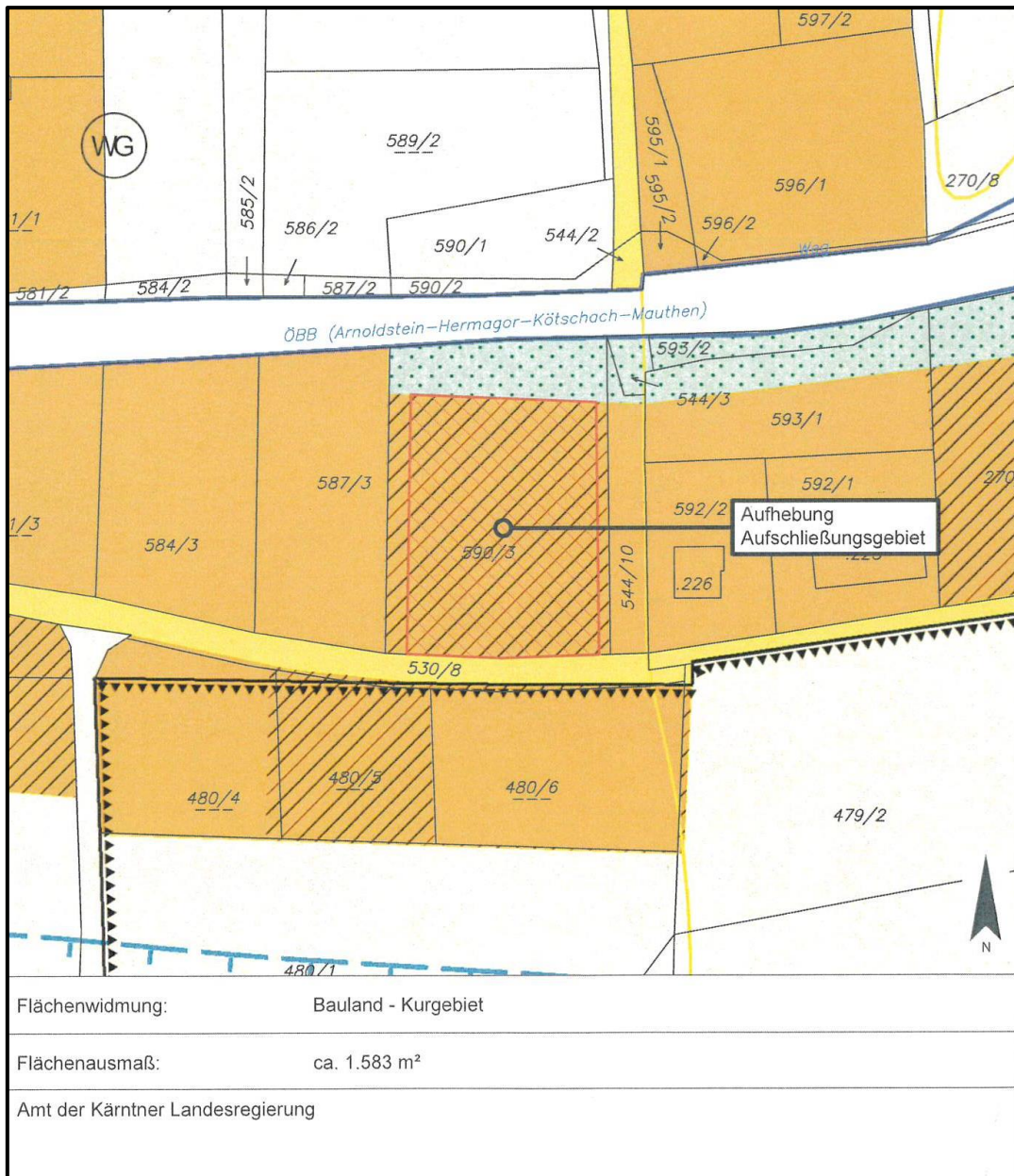
Aufgrund der aktuell erhobenen Situation kann der Aufhebung des Aufschließungsgebietes A173 unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Entlang der westlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 590/3 ist zur Gewährleistung eines schadlosen Oberflächenwasserabflusses ein 4 m breiter Grundstreifen frei von jeglicher Bebauung sowie Geländeänderungen freizuhalten.
- Entlang der östlichen Grundgrenze der genannten Parzelle ist im Hinblick auf allenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten sowie allenfalls einem Neubau der Verrohrung (d.h. Vergrößerung der Dimension) ein 2 m breiter Grundstreifen von jeglicher Verbauung freizuhalten.

Ebenfalls aufrecht bleibt die Empfehlung hinsichtlich der Richtlinien zur Vermeidung von Schäden hervorgerufen durch Oberflächenwasserandrang.“

Aufgrund dieser Stellungnahme (Freihalten der Flächen zur Gewährleistung eines schadlosen Oberflächenwasserabflusses sowie eventuelle Instandhaltungsarbeiten) wird die beantragte Fläche wie kundgemacht von ca. 1.860 m² auf ca. 1.583 m² reduziert.







ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Freigabe von Flächen des Anschließungsgebietes A 173 betreffend Teilflächen des als Bauland-Kurgebiet-Anschließungsgebiet gewidmeten Grundstückes 590/3, KG Görschach im Ausmaß von 1.583 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (25:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irmgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, StR Hannes BURGSTALLER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GR Ing. Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNULL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Christian KANDOLF, GR Bernd PHILIPPITSCH, GR Christian STEINWENDER, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, E-GR Dr. Klemens FHEODOROFF, E-GR Marco MÖDERNDORFER, E-GRⁱⁿ Tamara BRANZ, E-GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, E-GR Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Martin KOTOUC, E-GR Gerfried DUTTER

Zu Punkt 10. der Tagesordnung: **Aufhebung Anschließungsgebiet A 64**

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit 8. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, unter anderem die Grundstücke 798/1, 797, 811/2, 810, 802/3, 801 und 811/3 jeweils KG Vellach als Teile des Anschließungsgebietes A 64 verordnet. Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.4.2003, Zl. 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.4.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes findet sich im §25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. 59/2021.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b) sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c) die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

Treffen diese Voraussetzungen zu, hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet, ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde, aufzuheben.

Das Gesamtflächenausmaß der aufzuhebenden Fläche beträgt ca. 11.764 m². Von den Grundeigentümern, Herrn Zankl Johann sowie Herrn Herbert Sommeregger wurde eine schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber dem Bürgermeister zur widmungsgemäßen Verwendung abgegeben.

VERFAHREN:

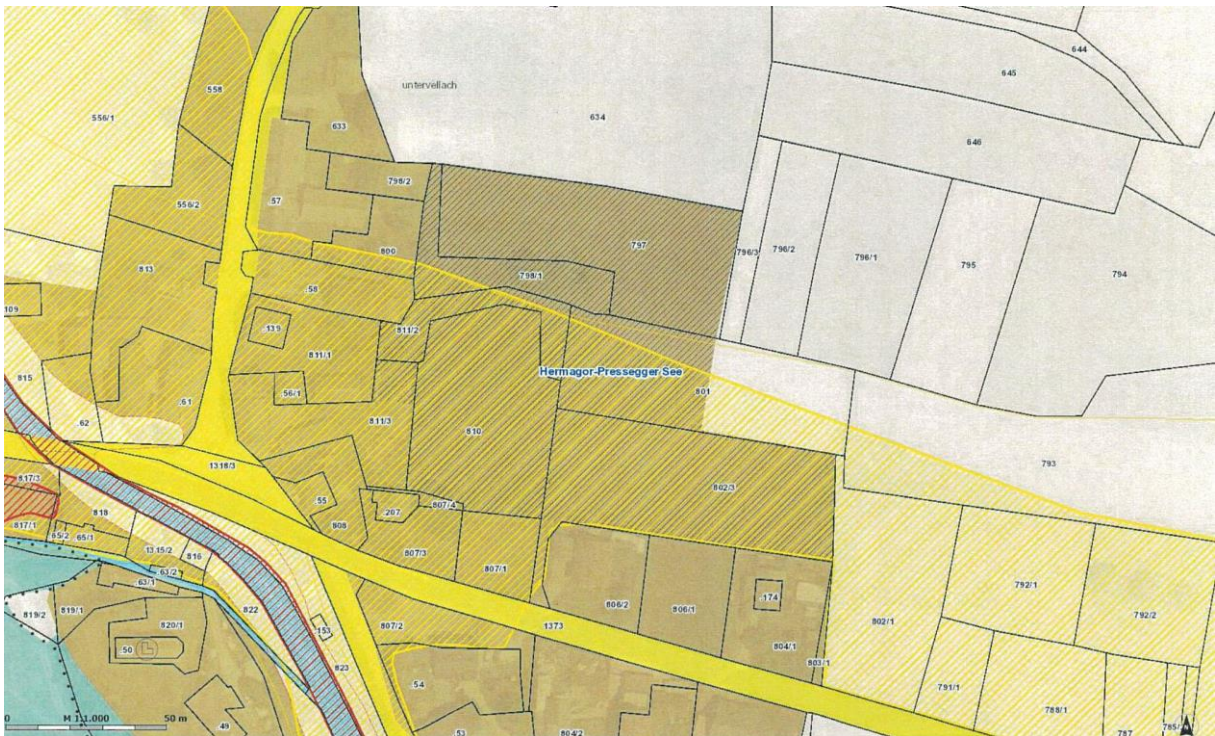
Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nach § 41 des zitierten Gesetzes durchzuführen. In Abstimmung der zitierten gesetzlichen Bestimmung ist die Anregung auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit 16.11.2022 – 14.12.2022, Zahl: 610/01/2022/He/Ja-Gu kundgemacht worden. In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung, schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See einzubringen. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass während der Amtsstunden in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann.

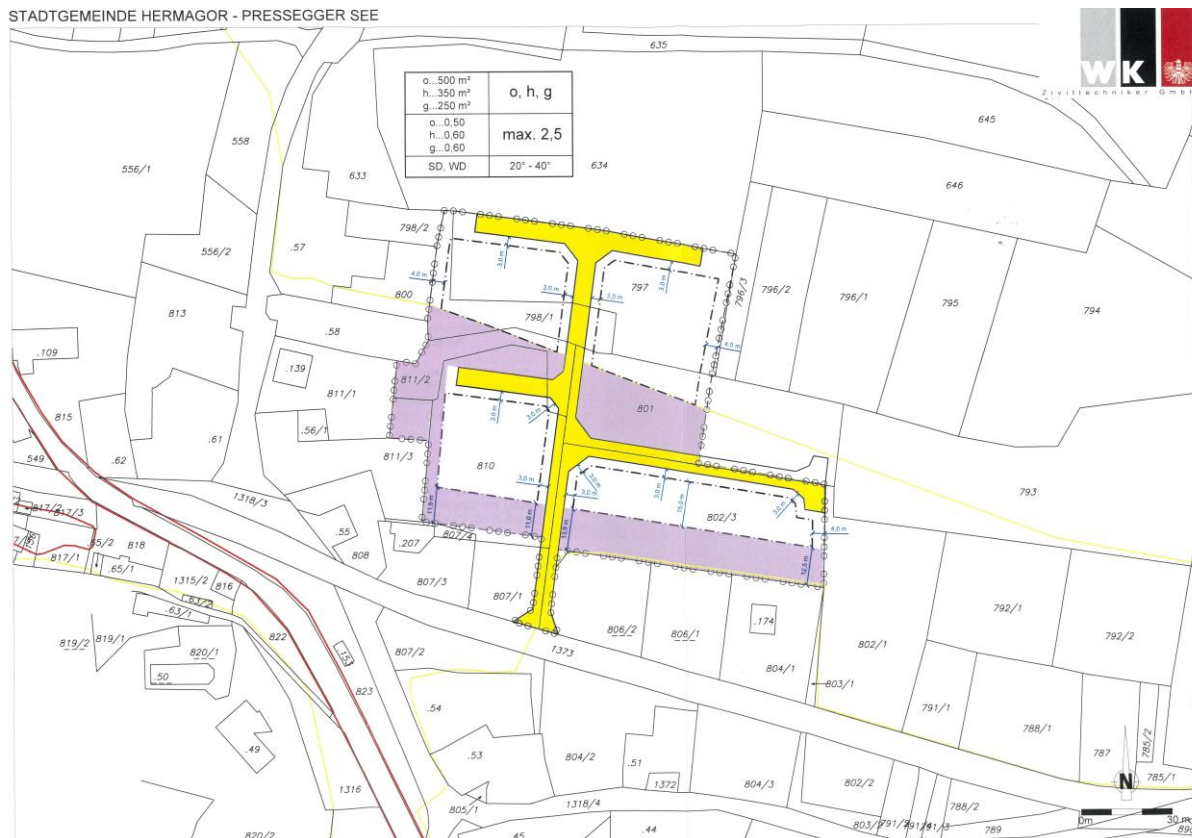
Im Rahmen der Kundmachung sind Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Hermagor, Adria-Wien-Pipeline, WLV und Amt für Wasserwirtschaft eingelangt.

Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 64 wurde bereits ein Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschluss gefasst. Daraufhin wurden die Unterlagen samt Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, 9020 Klagenfurt, mit der Bitte um Genehmigung übermittelt.

Am 28.03.2023 wurde von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass das Aufschließungsgebiet lediglich ein Flächenausmaß von **ca. 11.665 m²** aufweist. Die Differenz ergibt sich daraus, dass bislang die Flächen zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten aus dem KAGIS herausgemessen wurden.

Nun aber ist es erforderlich, dass exakte Flächenausmaß neuerlich zu beschließen.





Vizebürgermeister Günter PERNUL nimmt wieder an der Sitzung teil.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Freigabe von Flächen des Aufschließungsgebietes A 64 betreffend Teilflächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 798/1, 797, 811/2, 810, 802/3, 801 und 811/3 jeweils KG Vellach im Ausmaß von ca. 11.665 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird mit **24:2 Gegenstimmen** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: LAbg. Bgm. DI Leopold ASTNER, 1. Vizebgm. Günter PERNUL, 2. Vizebgm.ⁱⁿ Irgard HARTLIEB, StRⁱⁿ Martina WIEDENIG, StR Hannes BURGSTALLER, StR Mag. Karl TILLIAN, GR Dr. Christian POTOČNIK, GR LAbg. Luca BURGSTALLER LL.B., GR Ing. Wolfgang WALLNER, GR Roland JANK, GRⁱⁿ Veronika KILZER, GR Markus PERNUL, BSc., GR Mag. Wilhelm POPATNIG, GRⁱⁿ Kordula SEIWALD-EBNER, GR Günther BACHMANN, GR Christian KANDOLF, GR Bernd PHILIPPITSCH, GRⁱⁿ Bärbel WALDNER, E-GR Dr. Klemens FHEODOROFF, E-GR Marco MÖDERNDORFER, E-GRⁱⁿ Tamara BRANZ, E-GRⁱⁿ Kristina WIEDENIG, E-GR Dr. Andreas SCHULLER, E-GR Martin KOTOUC

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Pkt. 6a und 6b/2019, Grundstücke 2/16, 2/35, 2/36, 1163/3 und 1163/4, KG Egg

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2/21, 2/36, 2/6, 2/35 und 2/16, 1163/3 und 1163/4 alle

KG Egg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.610 m² umzuwidmen.

GRⁱⁿ Christina BALL nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die beabsichtigte Umwidmung wurde bereits mit Kundmachung vom 14.02.2020 bis 13.03.2020, Zahl: 610-1/2019/He/Eb-2020 und mit Kundmachung vom 21.04.2021 bis 19.05.2021 kundgemacht.

Dabei wurden folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Widmungsfläche liegt am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft Neudorf. Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und neigt sich leicht Richtung Süden. Die Erschließung erfolgt über das kommunale Wegenetz bzw. über den Oberdorfer Weg. Ursprünglich war die Fläche zum Großteil bestockt, weshalb im Flächenwidmungsplan nordöstliche Teilflächen als Wald ersichtlich gemacht sind. Die Rodungsbewilligung liegt vor, der Waldsaum wurde bereits geschlägert. Ziel ist es, Bauland für die Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen.

Im nördlichen, südlichen und westlichen Anschluss bestehen bereits mehrere Einfamilienhäuser. Die östlich angrenzenden Flächen werden weitläufig landwirtschaftlich genutzt.

Im Flächenwidmungsplan ist das Areal entsprechend der derzeitigen Nutzung als "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland" gewidmet, Teilflächen sind als Wald ersichtlich gemacht.

Die Fläche liegt innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Das Planungsziel, eine Waldrandverbauung zu vermeiden, hat keine Grundlage mehr, da aufgrund der Rodung keine Bäume mehr vorhanden sind. Die im Übergang zum in östlicher Nachbarschaft bestehenden Siedlungssplitter festgelegte Grünverbindung wird nicht berührt.

Sonstige Nutzungseinschränkungen sind nicht ersichtlich.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, da sich die Widmungsfläche im direkten Anschluss zum Siedlungskörper von Neudorf befindet. Die Auflage einer Bebauungsverpflichtung soll zudem gewährleisten, dass die Flächen tatsächlich einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden und es zu keiner Baulandhortung kommt.

Stellungnahme Abt. 3 DI Albrecht

Die in südliche Richtung geneigten Wiesenflächen befinden sich am östlichen Ortrand von Neudorf. Die westlich anbindenden Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits verbaut. Die Zufahrt erfolgt beginnend im Westen über das örtliche Straßennetz. Die östlich anschließenden Flächen sind mit Bäumen bestockt. Im rechtswirksamen FWP sind die ggst. Flächen teilweise als Wald ersichtlich gemacht.

Gemäß Stellungnahme des Ortsplaners wird die Errichtung von Einfamilienhäuser angestrebt. Weiter ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass eine Rodungsbewilligung für den östlichen Teil des ggst. Areal vorliegt und der Waldsaum bereits geschlägert wurde. Ein Bebauungs- und Erschließungskonzept liegt allerdings nicht vor.

Gem. dem ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See liegen die ggst. Widmungsflächen innerhalb des Siedlungsgebiets. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets

erfolgt in östlicher als auch nördlicher Richtung naturräumlich mittels siedlungstrennender Grünkeile. Die angesprochene Fläche schließt im Westen und Norden direkt an eine Wohnfunktion als Planungsziel an. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsaußengrenzen (innere Verdichtung) vor. Weitere relevante Zielsetzung gem. ÖEK sind:

- Waldrandbebauung vermeiden
- Erhalten des Wohnsiedlungscharakters
- geordnete Siedlungsentwicklung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht die beabsichtigte Änderung des FWP's grundsätzlich den Intentionen des ÖEKs und stellt eine fachlich vertretbare Siedlungsabrundung dar. Jedoch besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- Bebauungs- und Erschließungskonzept
- Abt. 8 UA Nsch: Stellungnahme Landschaftsbild, wobei aus fachlicher Sicht keine weitere Störung des Landschaftsbildes erwartet wird
- BFI: Stellungnahme hinsichtlich Ersichtlichmachung Wald, wobei auf die vorliegende Rodungsbewilligung verwiesen wird.

*Gemeinde:

- Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt hinsichtlich gesicherte Zufahrt
- Vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung)

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind gem. Stellungnahme des Ortsplaners gegeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht die ggst. Änderung des FWP's den raumplanerischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Hermagor und wird positiv beurteilt.

Seitens der Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, vom Wege und Wasserreferat der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See, vom Abwasserverband Karnische Region, von der Abteilung 9 – Straßenbauamt Villach, von der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten, vom fachlichen Naturschutz sowie von der Bezirksforstwirtschaftsinspektion wurde der beabsichtigten Umwidmung die Zustimmung erteilt.

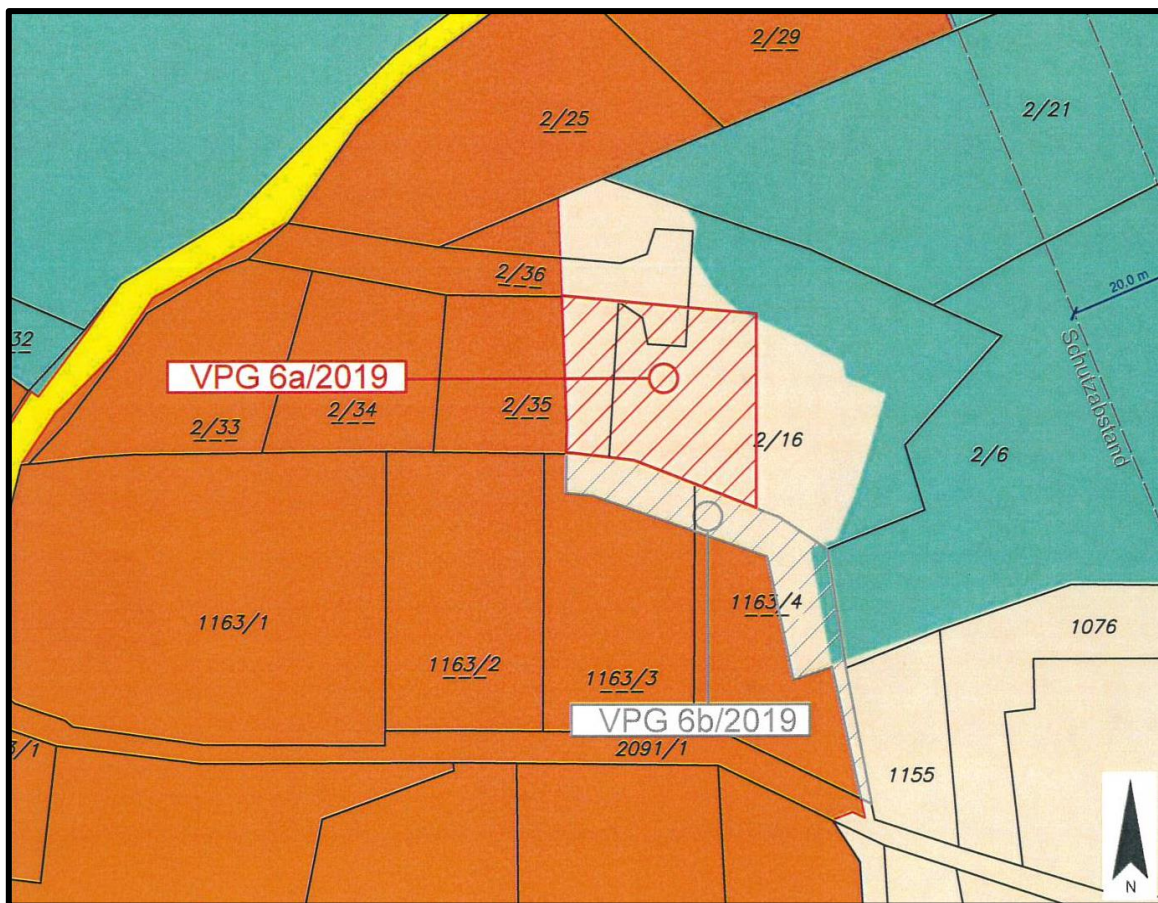
Die Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung Amt für Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2021 darauf hingewiesen, dass ohne vorheriger Abklärung der ordnungsgemäßen Verbringung der Oberflächenwässer, einer Umwidmung **nicht zugestimmt** werden kann.

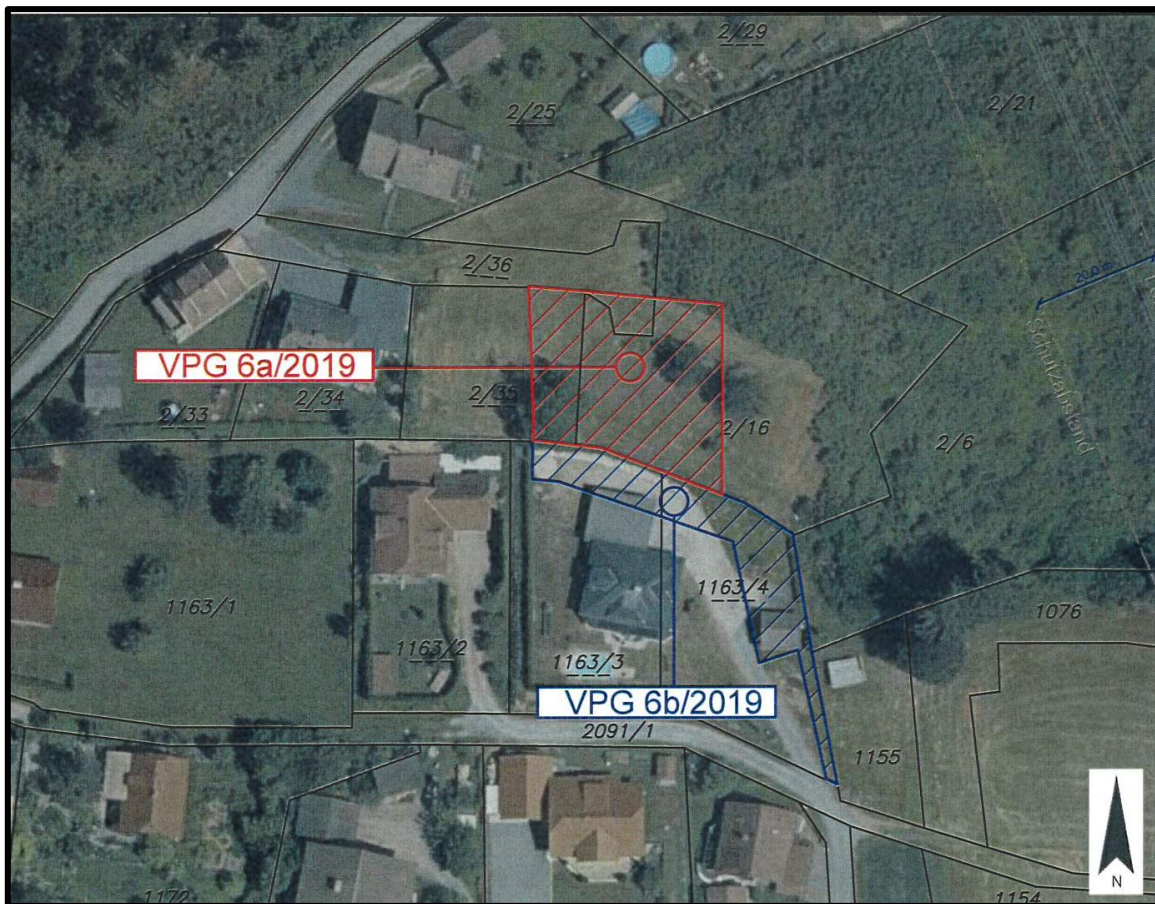
Daraufhin hat die Antragstellerin mit 08.02.2022 ein Projekt zur Verbringung der Oberflächenwässer vom Ingenieurbüro Geologie und Geotechnik ZT-GmbH, 9520 Mitterlingweg 14, vorgelegt.

Dieses wurde dem Amt für Wasserwirtschaft zur Stellungnahme weitergeleitet. Mit 16.02.2022 hat die Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Widmung unter Einhaltung nachstehender Auflagepunkte zugestimmt werden kann.

- 1.) Die Ausleitung der Hangwässer in den Wald auf Parz. 2/6, KG Egg hat in einem Bereich zu erfolgen, wo keine Auswirkungen / Einwirkungen auf Schüttkörper zu erwarten sind und ist die Ausleitung von einem Geologen in Bezug auf dadurch mögliche Hanginstabilitäten zu prüfen und frei zu geben.

- 2.) Der Überlaufschacht ist in der Hauptzuleitung vor dem Absetzschacht zu situieren und sind alle anfallenden Oberflächenwässer diesem Schacht zuzuführen.
- 3.) Die Sickergeschwindigkeit des Schüttkörpers hat in einer Mindeststärke von ca. 1,5 m um die Sickeranlage $1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ bis maximal $5 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ zu betragen.
- 4.) Der Sickerkörper selbst, sowie der unmittelbar angrenzende Bereich in einem Abstand von mind. 2 m ist von Baum- und Strauchbewuchs frei zu halten.
- 5.) Für den Überlastfall ist das Gelände um den Schüttkörper gefällemäßig derart auszubilden, dass das überschüssige Oberflächenwasser nicht über den Schüttkörper abfließen kann bzw. der Überlauf über den Schüttkörper kontrolliert und gegen Erosion gesichert ausgeführt wird.





Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Punkt 6/2019 im Ausmaß von 4.610 m² beschlossen.

Unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen wurde mit Schreiben vom 25.03.2022 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 um die Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 6/2019 ersucht.

Am 13.06.2023 wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass für die Umwidmung aufgrund des neuen Raumordnungsgesetzes für Widmungen außerhalb von Vorrangstandorten und einer Widmungsfläche von mehr als 800 m² ein raumordnungsfachliches Gutachten erforderlich ist. Im raumordnungsfachlichen Gutachten wäre zu begründen, warum trotz des vorhandenen Baulandüberhanges eine Fläche in diesem Ausmaß umgewidmet werden soll. Da sich die gegenständliche Widmungsfläche jedoch nicht in einem Vorrangstandort befindet, fehlen für die Erstellung eines positiven raumordnungsfachlichen Gutachtens jegliche Argumente.

Aufgrund dessen wurde der Umwidmungspunkt 6/2019 seitens der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See zurückgezogen.

Der Umwidmungspunkt 6/2019 wird nun in den Umwidmungspunkt 6a und 6b/2019 unterteilt. In Absprache mit der Grundeigentümerin werden nun unter 6a/2019 die Widmungsflächen für die Grundstücke 2/35, 2/36 und 2/16 auf **800 m²** reduziert.

Unter dem Umwidmungspunkt 6b/2019 sollen **469 m²** auf den Grundstücken 1163/3 und 1163/4 umgewidmet werden, wobei dies lediglich eine amtswegige Bereinigung im Zuge dieses Widmungsverfahrens darstellt. Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung abgesprochen.

Eine neuerliche Kundmachung ist jedoch nicht erforderlich, da die ursprüngliche Widmungsfläche von 4.610 m² bereits mit Kundmachung vom 14.02.2020 bis 13.03.2020, Zahl: 610-1/2019/He/Eb-2020 und mit Kundmachung vom 21.04.2021 bis 19.05.2021 kundgemacht wurde und die jetzige Umwidmungsfläche auf nur mehr 800 m² bzw. 469 m² reduziert wurde.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Punkt 6a/2019, Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2/16, 2/35, 2/36, im Ausmaß von 800 m² und Punkt 6b/2019, Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1163/3 und 1163/4 im Ausmaß von 469 m², alle KG Egg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 12. der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut

- a.) Grdst. 1928 und 1927, beide KG Rattendorf; Übernahme bzw. Abtretung
- b.) Grdst. 1365, KG Vellach; Verkauf
- c.) Grdst. 686/4, KG Hermagor; Grundankauf Teilfläche Grdst. 686/1

BERICHT:

StR Hannes BURGSTALLER berichtet:

a.) Grdst. 1928 und 1927, beide KG Rattendorf; Übernahme bzw. Abtretung

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Ringdammsanierung in Rattendorf durch das Amt für Wasserwirtschaft Hermagor wurde auch eine Regelung des öffentlichen Weges Grdst. 1928 und 1927, beide KG Rattendorf, erzielt.

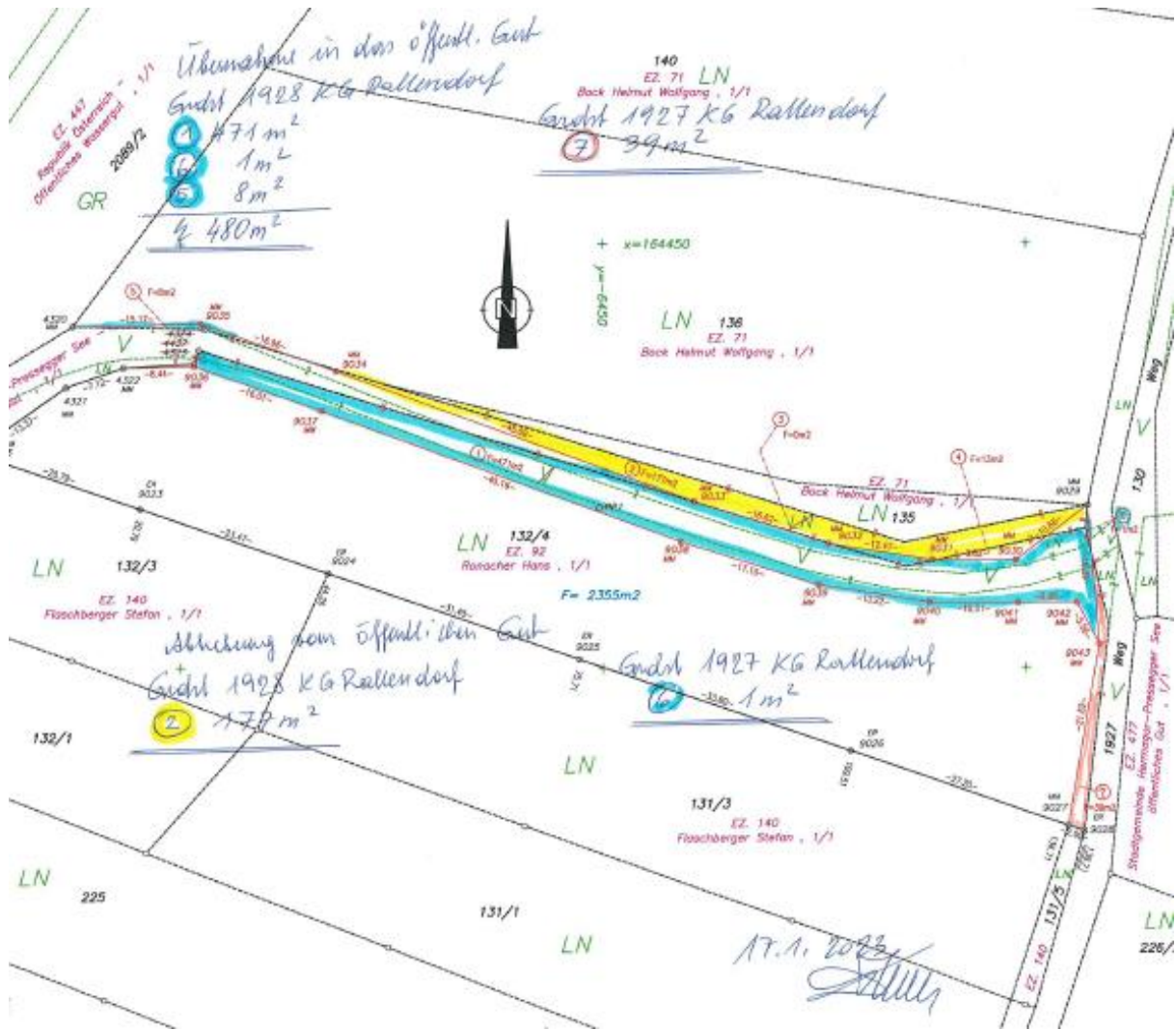
Gemäß Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 9559/22, sollen die Trennstücke 1, 5 und 6 im Gesamtausmaß von 480 m² in das öffentliche Gut 1928 KG Rattendorf, das Trennstück 7 im Ausmaß von 39 m² in das öffentliche Gut 1927 KG Rattendorf übernommen und die Trennstücke 1, 5 und 7 dem Gemeingebrauch zugeführt werden.

Vom öffentlichen Gut 1928 KG Rattendorf wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 177 m², vom öffentlichen Gut 1927 KG Rattendorf wird das Trennstück 6 im Ausmaß von 1 m² abgetreten und das Trennstück 2 aus dem Gemeingebrauch entlassen.

Die Differenzfläche von 341 m² wird gemäß Gutachten DI Forstner zu einem Preis von € 4,90 je m² abgelöst.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte im Zeitraum vom 29.12.2022 bis 27.01.2023 und es gab keine Einwände.

GRin Bärbel WALDNER verlässt kurz die Sitzung.



ANTRAG:

StR Hannes BURGSTALLER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge gemäß der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ 9559/22, der kostenlosen und lastenfreien Übernahme der Trennstücke 1, 5 und 6 im Gesamtausmaß von 480 m² in das öffentliche Gut 1928 KG Rattendorf und des Trennstückes 7 im Ausmaß von 39 m² in das öffentliche Gut 1927 KG Rattendorf die Zustimmung erteilen. Die Trennstücke 1, 5 und 7 sollen der Widmung bzw. Verwendung als Gemeingebrauch zugeführt werden.

Weiters sollen das Trennstück 2 im Ausmaß von 177 m² vom öffentlichem Gut 1928 KG Rattendorf sowie das Trennstück 6 im Ausmaß von 1 m² vom öffentlichen Gut 1927 KG Rattendorf abgetreten und das Trennstück 2 aus dem Gemeingebrauch entlassen werden. Die Differenzfläche von 341 m² wird gemäß Gutachten DI Forstner zu einem Preis von € 4,90 je m² abgelöst.

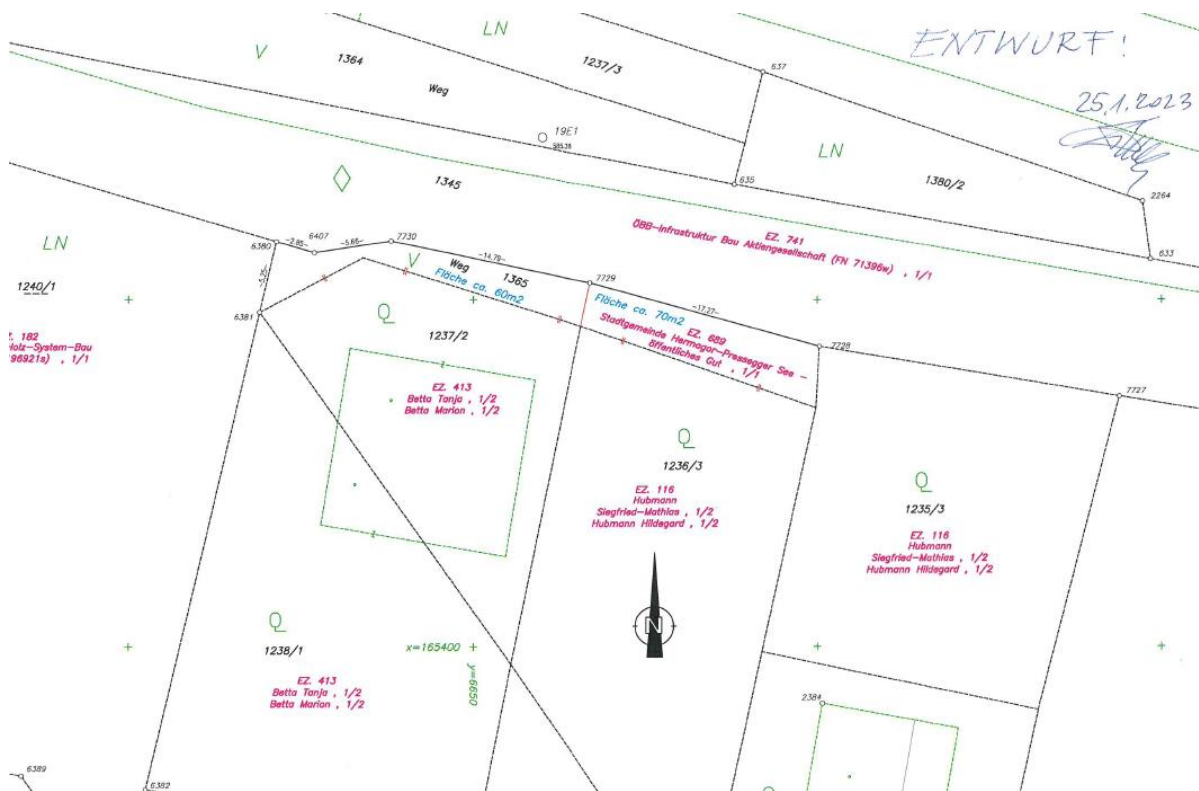
ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Grdst. 1365, KG Vellach; Verkauf

Seitens der Familie Betta, Untervellach 30, und der Familie Hubmann, Untervellach 32, wurde ein Ansuchen um Kauf des Grundstückes 1365 KG Vellach (öffentliches Gut – Straßen und Wege) gestellt. In der Stadtratsitzung vom 31.03.2022 wurde beschlossen, dass mit beiden Parteien Gespräche über die Aufteilung des Grundstückes sowie die Festsetzung des m²-Preises erfolgen sollen. Dies ist nun geschehen und es wurde von beiden Parteien ein Preis in Höhe von € 20,00 je m² vorgeschlagen.

Seitens des Vermessungsbüros DI Wolf ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, wurde mittlerweile ein Entwurf der Aufteilung des öffentlichen Gutes vorgelegt, wobei ca. 60 m² zum Anwesen Betta und ca. 70 m² zum Anwesen Hubmann fallen würden. Für die genaue Ausmaßermittlung ist noch die endgültige Vermessung vor Ort mit den Parteien durchzuführen.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte im Zeitraum vom 18.10.2022 bis 16.11.2022 und es gab keine Einwände.



ANTRAG:

StR Hannes BURGSTALLER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Verkauf des Grdst. 1365, KG Vellach zu einem Preis von € 20,00 je m² an die beiden Parteien (Familie Betta ca. 60 m² und Familie Hubmann ca. 70 m²) die Zustimmung erteilen.

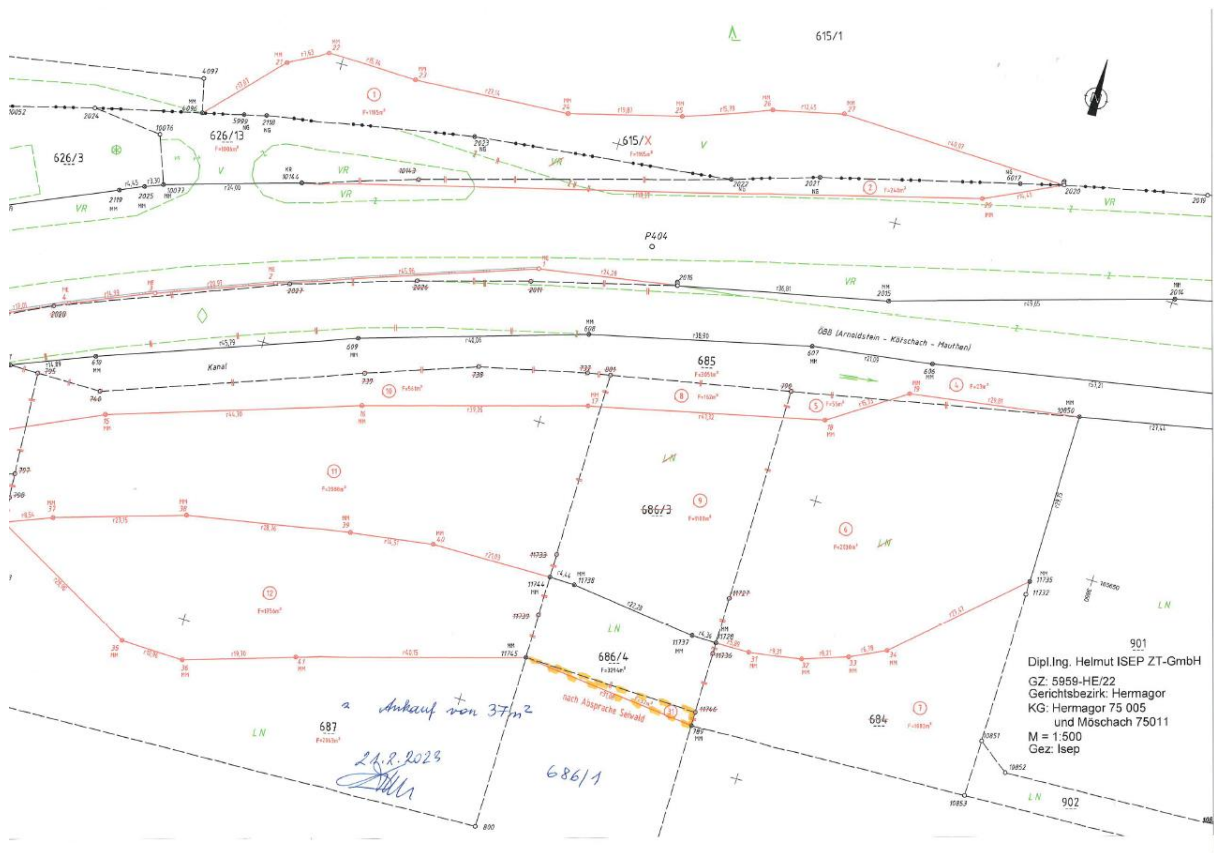
ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

c.) Grdst. 686/4, KG Hermagor; Grundankauf Teilfläche Grdst. 686/1

Im Zuge der Vermessung der neuen Überführung in das Burgermoos wurde seitens der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See an die Grundeigentümerin Frau Lisbeth Seiwald das Ansuchen um Kauf einer Fläche von 37 m² aus dem Grdst. 686/1 KG Hermagor gestellt.

Frau Seiwald wäre mit einem Verkaufspreis von € 37,23 / m² (Gesamtpreis: € 1.377,51) einverstanden. Es ist derselbe Preis den die ÖBB als Grundablöse in diesem Bereich zahlt. Die Vermessungskosten und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung werden von den ÖBB getragen.

Finanzierung über das Projekt Elektrifizierung Gailtalbahn.



ANTRAG:

StR Hannes BURGSTALLER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Ankauf von 37 m² aus dem Grdst. 686/1, KG Hermagor zu einem Preis von € 37,23 / m² (Gesamtpreis € 1.377,51) die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 13. der Tagesordnung:
Nutzwasserentnahme aus dem Weiherbach; Vereinbarung

BERICHT:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Frau Andrea Zajicek-Nirtl, Achterfeldstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf, ist Eigentümerin des Objektes „Grünburg 25“, Gst. 852/7, KG Möschach.

Vor Wiederverleihung des Wasserrechtes zur Nutzwasserentnahme aus dem Weiherbach (Bescheid der BH Hermagor vom 15. Dezember 2022, Zl. HE5-NWE-173/2022), hat Frau Zajicek-Nirtl den Antrag auf Grundinanspruchnahme zum Zwecke der Gartenbewässerung am Grundstück Nr. 1323, KG Möschach gestellt. Die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Weiherbach wurde ihr von Seiten der Bezirkshauptmannschaft erteilt.

Mit der beiliegenden Vereinbarung – **Beilage C** – soll ihr das Recht der Grundinanspruchnahme zur Entnahme von Nutzwasser für die Gartenbewässerung bis zum 01.08.2032 zugesprochen werden.

ANTRAG:

LAbg. Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge der vorliegenden Vereinbarung zwischen Frau Andrea Zajicek-Nirtl und der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet. LAbg. Bgm. Leopold ASTNER bedankt sich bei den Zuhörern und der Presse für das Interesse und wünscht noch einen schönen Abend.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 21:17 Uhr